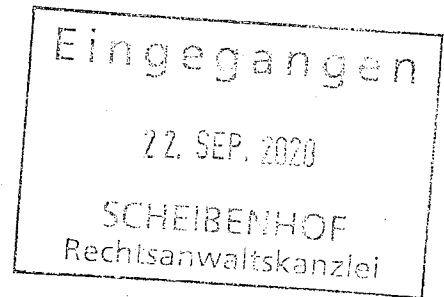
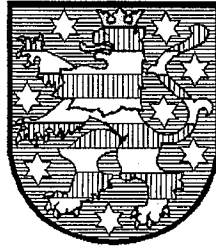


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

- Klägerin -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

den Richter am Verwaltungsgericht Läger als Einzelrichter

ohne mündliche Verhandlung am **14. September 2020** für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 04.01.2019 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

- II. Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Beklagte.
- III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aus dem Urteil zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

I.

Die am [REDACTED] 1966 in Aleppo, Syrien geborene Klägerin ist nach den Feststellungen der Beklagten syrische Staatsangehörige, kurdischer Volks- und islamischer Religionszugehörigkeit. Sie reiste mit einem deutschen Visum in ihrem Reisepass am 15.09.2018 nach Deutschland ein und beantragte Asyl.

Bei der Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 02.10.2018 hat die Klägerin zu den Gründen im Wesentlichen vorgetragen, dass sie Syrien wegen des Krieges verlassen habe und weil ihr minderjähriger Sohn allein in Deutschland sei. Sie sei hierhergekommen, um sich um ihren Sohn zu kümmern und weil ein Leben in Syrien wegen des Krieges gefährlich sei. Persönlich sei sie von Kampfhandlungen in Syrien nicht betroffen gewesen. Auf Frage gab sie an, den Asylantrag gestellt zu haben, weil der Sohn ihr dazu geraten habe. Weitere Gründe für ihren Antrag gab sie auch auf Nachfrage nicht an. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Anhörungsprotokoll verwiesen.

Bezüglich des minderjährigen Sohnes der Klägerin, der schon am 05.10.2015 nach Deutschland eingereist war, stellte das Amtsgericht Erfurt mit Beschluss vom 12.11.2015 ([REDACTED]) das Ruhen der elterlichen Sorge der allein sorgeberechtigten Kindesmutter sowie das Eintreten der Vormundschaft fest und bestellte einen Einzelvormund. Hinsichtlich der Gründe wird auf den Beschluss Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 17.03.2017 gewährte das Bundesamt dem minderjährigen Sohn der Klägerin ([REDACTED], geb. ([REDACTED] 2001, [REDACTED] 475) unanfechtbar den Flüchtlingsschutzstatus.

II.

Mit Bescheid vom 04.01.2019 erkannte das Bundesamt der Klägerin den subsidiären Schutzstatus zu (Nr. 1) und lehnte den Asylantrag im Übrigen ab (Nr. 2). Auf die Gründe des Bescheides, der der Klägerin am 15.01.2019 zugestellt wurde, wird Bezug genommen.

Am 28.01.2019 ließ die Klägerin Klage erheben und beantragen,

die Beklagte zu verpflichten, ihr die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen und die Nr. 2 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 04.01.2019 aufzuheben, soweit sie dem entgegensteht, sowie ihr Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Dr. Scheibenhof aus Erfurt zu bewilligen.

Zur Begründung verweist sie auf die bisherigen Angaben und die Lage in Syrien. Sie habe Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Sie sei als Elternteil zu ihrem in Deutschland lebenden minderjährigen stammberechtigten Sohn gereist und habe unverzüglich Asyl beantragt. Ihrem minderjährigen, stammberechtigten Kind sei die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden. Sie habe zwar originär den subsidiären Schutzstatus erhalten, eine vom minderjährigen Kind abgeleitete Flüchtlingseigenschaft habe das Bundesamt abgelehnt, weil es der Auffassung sei, es fehle an der Voraussetzung des § 26 Abs. 3 Nr. 5 AsylG, dass der Elternteil die Personensorge für den Stammberechtigten innehaben müsse. Da ihr Kind über das Jugendamt einen Vormund bestellt bekommen habe und die Vormundschaft nicht aufgehoben worden sei, fehle es an diesem Tatbestandsmerkmal. Das sei unzutreffend, denn § 26 AsylG sei in Umsetzung der Qualifikationsrichtlinie ergangen. Das streitige Tatbestandsmerkmal entspreche nicht Art. 2 lit. j) Spiegelstrich 3 der Qualifikationsrichtlinie, in der die Personensorge gerade nicht für die leiblichen Eltern erwähnt sei. Der Begriff der Personensorge sei weit zu verstehen, um unionsrechtskonform zu sein. Gemeint sei damit die Verantwortlichkeit für das Kind, ohne es an den Regeln des BGB zur Personensorge zu messen. Eine solche allgemeine Verantwortung für ihr Kind habe sie. Sie übernehme die Erziehung, die Sorge um Lebensmittel und das gemeinsame Wohnen. Als sie am 15.09.2018 nach Deutschland eingereist sei, sei ihr Sohn noch 17 Jahre alt gewesen. Bis zu ihrer Einreise habe ihr Sohn in einer Jugendhilfeeinrichtung mit weiteren minderjährigen Geflüchteten gelebt. Durch das Gericht sei ihrem Sohn ein Vormund bestellt worden, der nicht nur für ihren Sohn, sondern auch für dessen Cousin der Vormund gewesen sei. Er habe sich lediglich um amtliche Dinge gekümmert, sei 1 bis 2 Mal die Woche

in der Jugendhilfeeinrichtung gewesen und habe mit den Mündeln gesprochen. Die Personensorge im eigentlichen Sinne habe er nicht wahrgenommen. Das sei auch nicht Aufgabe eines Vormundes. Als sie ihr Verfahren beim Bundesamt geführt habe, habe sie versucht, dass der Vormund die Vormundschaft aufgebe. Er sei aber weder für sie noch für andere Personen erreichbar gewesen. Unmittelbar nach ihrer Einreise sei ihr Sohn aus der Jugendhilfeeinrichtung entlassen worden und sie sei dann mit ihrem Sohn zusammen in die Gemeinschaftsunterkunft eingezogen, wo sie zusammen eine Wohnung hätten. Sie kümmere sich um ihren Sohn und habe ab ihrer Einreise die Personensorge übernommen. Sie habe ihren Asylantrag auch unverzüglich gestellt.

Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf ihren Bescheid,

die Klage abzuweisen.

Nach § 26 Abs.3 AsylG sei die Zuerkennung für Eltern oder sonstige Personen möglich, wenn sie nach Abs. 3 Nr. 5 AsylG die Personensorge für den Asylberechtigten innehätten. § 26 Abs. 3 Nr. 5 AsylG verlange über eine bloße Übernahme hinaus, dass der Erwachsene personenberechtigt zu sein habe. Den Mindestinhalt der Personensorge regle § 1631 BGB, dass die Personensorge insbesondere die Pflicht und das Recht umfasse, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. Diese Aufgabe sei gerade nicht von der Mutter übernommen worden, sondern vom Jugendamt. Die Klägerin habe nicht darüber bestimmen können, wo sich ihr Sohn aufhalten solle. Soweit nicht diese Mindestanforderungen übernommen würden, die Personensorge nicht innegehabt werde, könne es keinen abgeleiteten Schutz geben. Sinn und Zweck bestehe gerade darin, dass der Minderjährige nicht auf sich allein gestellt sei, sondern durch abgeleiteten Schutz die Fürsorge seiner Eltern habe. Das sei hier wegen der Betreuung durch das Jugendamt nicht erforderlich gewesen. Inzwischen sei ihr Sohn volljährig und der Beschluss des Familiengerichtes zum Ende der Vormundschaft habe nur deklaratorischen Charakter. Das Familiengericht Erfurt habe ein Ruhen der elterlichen Sorge aus tatsächlichen Gründen festgestellt und diese Feststellung bis zum Eintritt der Volljährigkeit auch nicht aufgehoben gehabt. Es sei daher nicht ersichtlich inwieweit die Klägerin die Personensorge ausübe.

Eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 26 Absatz 3 Nr. 3 AsylG setze in der maßgeblichen Alternative eine Asylantragstellung "unverzüglich nach der Einreise" voraus. Unverzüglich bedeutet ohne schuldhaftes Zögern nach der Einreise. Dem beschleunigten Asylverfahren entsprechend dürften dem Asylbewerber regelmäßig 2 Wochen ab der Einreise zur Verfügung stehen, um seinen Asylantrag zu stellen. Die Klägerin sei am 15.09.2018 nach

Deutschland eingereist, habe aber ihren Asylantrag erst am 02.10.2018, mithin mehr als 2 Wochen nach ihrer Einreise gestellt.

Der Rechtsstreit wurde mit Beschluss vom 01.02.2019 auf den Einzelrichter übertragen. Die Beklagte und die Klägerin haben das Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erklärt ("Allgemeinen Prozesserklärung des Bundesamtes" vom 27.06.2017 sowie Schreiben vom 16.04.2020).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird Bezug genommen auf die Gerichts- und die Behördenakte sowie die Erkenntnisquellen Syrien, auf welche die Beteiligten hingewiesen worden sind; sie waren Gegenstand der Entscheidung.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Über die Klage konnte das Gericht ohne mündliche Verhandlung entscheiden, nachdem die Beteiligten ihr Einverständnis hierzu erklärt haben (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig und begründet. Die Klägerin hat zu dem gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus abgeleitetem Recht von ihrem Sohn gemäß § 26 Abs. 3 und Abs. 5 AsylG i. V. m. § 3 Abs. 1 AsylG. Soweit der Bescheid des Bundesamtes dem entgegensteht, ist er rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

1. Allerdings steht der Klägerin ein originärer Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht zu. Nach der Rechtsprechung der Kammer bestehen für weibliche syrische Flüchtlinge mit kurdischer Volkszugehörigkeit selbst wenn sie der sunnitischen Glaubensrichtung angehören, keine Anhaltspunkte für gefahrerhöhende Umstände, die eine flüchtlingsrelevante Verfolgungsfurcht zu begründen vermögen (vgl. dazu VG Meiningen, U. v. 07.08.2020 - 1 K 226/20 Me).

2. Die Klägerin kann jedoch den Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft von ihrem Sohn mit Erfolg ableiten, denn entgegen der Rechtsauffassung der Beklagten liegen die Voraussetzungen gemäß § 26 Abs. 3 und Abs. 5 AsylG dafür vor.

Nach § 26 Abs. 3 Satz 1 AsylG werden die Eltern eines minderjährigen ledigen Asylberechtigten auf Antrag als Asylberechtigte anerkannt, wenn die Anerkennung des Asylberechtigten unanfechtbar ist, die Familie im Sinne des Artikels 2 Buchstabe j der Richtlinie 2011/95/EU schon in dem Staat bestanden hat, in dem der Asylberechtigte politisch verfolgt wird, sie vor der Anerkennung des Asylberechtigten eingereist sind oder den Asylantrag unverzüglich nach der Einreise gestellt haben, die Anerkennung des Asylberechtigten nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist und sie die Personensorge für den Asylberechtigten haben. Nach § 26 Abs. 5 Sätze 2 und 3 AsylG gilt § 26 Abs. 3 AsylG entsprechend für Eltern von Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt wurde.

Für die Entscheidung über das Familienasyl gemäß § 26 AsylG ist nach dem Wortlaut ein Antrag erforderlich, der von der Klägerin gestellt wurde. Dieser Antrag wurde entgegen der Ansicht der Beklagten auch unverzüglich nach der Einreise der Klägerin im Sinne des § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 AsylG gestellt. "Unverzüglich" im Sinne der genannten Vorschrift bedeutet "ohne schuldhaftes Zögern" (§ 121 BGB). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist im Asylverfahren unter diesem Begriff eine Frist von 2 Wochen zu verstehen (BVerwG, U. v. 13.05.1997 - 9 C 35/96 -, juris). Zwar wurde der Antrag beim Bundesamt förmlich erst unter dem 02.10.2018 als Antragstellung registriert, allerdings hat die Klägerin ihr Asylgesuch bereits zuvor, spätestens am 18.09.2018 gestellt. Nach der Bundeamtsakte (Blatt 7) wurde ihr Asylverfahren gemäß Übergabeprotokoll/Aktenvermerk mit der Entgegennahme von Identitätspapieren (Az.: 7625907-425) bereits am 18.09.2018 erfasst und aus Anlass der Asylantragstellung am 19.09.2018 eine erkennungsdienstliche Behandlung durchgeführt (Blatt 3). Danach ergibt sich aus der Verwaltungsakte der Beklagten, dass die Klägerin ihr "materielles" Asylbegehren bereits deutlich früher geäußert hat und zwar vor der förmlichen Erfassung durch die Beklagte am 02.10.2018. Denn die Beklagte hat sich offenkundig bereits zu einem früheren Zeitpunkt, vor dem 02.10.2018, mit der Bearbeitung des Asylgesuchs befasst hat. Diese Maßnahmen wären nicht erklärlich, wenn sich die Klägerin erstmalig am 02.10.2018 zwecks Asylgewährung an das Bundesamt gewandt hätte bzw. wenn das Bundesamt erst ab diesem Zeitpunkt von der beabsichtigten Asylantragstellung ausgegangen wäre. Es kann allerdings nicht zu Lasten der Klägerin gehen, sofern die Beklagte vor dem förmlichen Erfassen des Asylantrags anderweitige, vielleicht vorbereitende, Maßnahmen ergreift, die sich aber alle auf das konkrete Asylgesuch des Antragstellers beziehen. Es liegt letztlich in der überwiegenden Sphäre der Beklagten, wann der Antragsteller die Ladung zur Stellung seines "förmlichen" Asylantrages erhält. Dafür spricht auch, dass ein Asylbewerber sein Asylbegehren etwa vor den Grenz- und Ausländerbehörden oder der Polizei äußern kann (§ 18, § 19 AsylG). Es liegt in der Natur der

Sache, dass sich die förmliche Asylantragstellung beim zuständigen Bundesamt (§ 14 AsylG) verzögern kann und damit das Unverzüglichkeitserfordernis bei rein formeller Betrachtungsweise den Antragsteller unangemessen benachteiligen würde (VG Meiningen, U. v. 03.02.2020, 1 K 599/19 Me).

Vorliegend wurde dem minderjährigen Sohn der Klägerin (■■■■■■■■■■ geboren am ■■■■.2001) mit Bescheid des Bundesamtes vom 17.03.2017 (■■■■■■■■■■475) unanfechtbar die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Gründe bzw. Anhaltspunkte dafür, dass die Flüchtlingsanerkennung des Sohnes zu widerrufen oder zurückzunehmen ist, sind nicht ersichtlich und wurden von der Beklagten auch nicht geltend gemacht.

Die Familie hat auch bereits in Syrien bis zur Ausreise des damals minderjährigen Sohnes der Klägerin bestanden. Die Mutter hat auch die Personensorge für ihren minderjährigen Sohn innegehabt, denn er lebte bis zu seiner Ausreise zusammen mit seiner Mutter und Geschwistern in Afrin/Syrien auch nachdem sein Vater bereits verstorben war. Maßgeblich für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 26 Abs. 3 AsylG ist nach der Rechtsprechung der Kammer, dass im Zeitpunkt der Antragstellung der Eltern bzw. des Elternteils der Asylberechtigte noch minderjährig ist (vgl. auch Marx, AsylG, 5. Auflage, 2017, § 26 AsylG Rdnr. 36 m. w. N.). Danach kommt es auf den Zeitpunkt der Antragstellung durch die Mutter an, hier im September 2018. Es ist deshalb unschädlich, dass der am ■■■■.2001 geborene Sohn der Klägerin einen Tag nach Erlasses des streitgegenständlichen Bescheides vom ■■■■.2019 volljährig geworden ist und ab diesem Zeitpunkt die Personensorge der Mutter gemäß § 1626 BGB nicht mehr bestanden hat.

Zwar wird in der Rechtsprechung auch die Ansicht vertreten, dass maßgeblich für das Merkmal die Minderjährigkeit des Stammberechtigten gemäß § 26 Abs. 3 AsylG die Rechtslage im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung sei (OVG NRW, U. v. 13.03.2020 - 14 A 2778/17.A -, juris, VG Bremen, U. v. 23.01.2020 - 5 K 242/17 -, juris, m. w. N.). Allerdings soll die Rechtsfrage nach dem maßgeblichen Zeitpunkt der Minderjährigkeit erst noch aufgrund eines Vorlagebeschlusses an den Gerichtshof der Europäischen Union (EUGH) geklärt werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat eine Vorabentscheidung des EUGH zu der Frage eingeleitet, ob bei einem Asylantragsteller, der vor Eintritt der Volljährigkeit seines Kindes, mit dem im Herkunftsstaat eine Familie bestanden hat und dem auf einen vor Eintritt der Volljährigkeit gestellten Schutzantrag nach Eintritt der Volljährigkeit der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist (nachfolgend: Schutzberechtigter), in den Aufnahmemitgliedstaat des Schutzberechtigten eingereist ist und dort ebenfalls einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat (nachfolgend: Asylantragsteller), bei einer nationalen Regelung, die für die Gewährung eines vom

Schutzberechtigten abgeleiteten Anspruchs auf Zuerkennung subsidiären Schutzes Bezug auf Art. 2 Buchst. j RL 2011/95/EU nimmt, für die Frage, ob der Schutzberechtigte "minderjährig" im Sinne des Art. 2 Buchst. j Spiegelstrich 3 RL 2011/95/EU ist, auf den Zeitpunkt der Entscheidung über den Asylantrag des Asylantragstellers oder aber auf einen früheren Zeitpunkt abzustellen ist, etwa den Zeitpunkt, in dem a) dem Schutzberechtigten der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, b) der Asylantragsteller seinen Asylantrag gestellt hat, c) der Asylantragsteller in den Aufnahmemitgliedstaat eingereist ist oder d) der Schutzberechtigte seinen Asylantrag gestellt hat (Orientierungssatz zum Vorlagebeschluss des BVerwG vom 15.08.2019 - 1 C 32/18 -, juris). Allerdings wird erst mit der z. Zt. noch ausstehenden Entscheidung des EUGH zu diesem Vorlagebeschluss geklärt werden, welcher Zeitpunkt bezüglich der "Minderjährigkeit" des Schutzberechtigten im Sinne des Art. 2 Buchst. j Spiegelstrich 3 RL 2011/95/EU maßgeblich ist. Bis zur Entscheidung der EUGH über den Vorlagebeschluss hält die Kammer an ihrer bisher vertretenen Rechtsansicht fest.

Entgegen der Ansicht der Beklagten hat die Klägerin bis zum Erreichen der Volljährigkeit auch die Personensorge für den als Flüchtling anerkannten Sohn innegehabt. Zwar ruht nach § 1674 Abs. 1 BGB die elterliche Sorge eines Elternteils, wenn das Familiengericht feststellt, dass er auf längere Zeit die elterliche Sorge tatsächlich nicht ausüben kann, allerdings führen das Ruhen der elterlichen Sorge für einen minderjährigen Flüchtling nach § 1674 Abs. 1 BGB wegen des Unvermögens der Eltern, diese wegen der fluchtbedingten Trennung tatsächlich auszuüben, und die darauf beruhende Bestellung eines Amtsvormunds für den Minderjährigen durch das Familiengericht nicht zum Verlust der elterlichen Sorge. Die Eltern bleiben in diesem Fall weiterhin Inhaber der elterlichen Sorge im Sinne von § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 AsylG; sie sind lediglich rechtlich an der Ausübung gehindert (vgl. auch VG Freiburg/Breisgau, U. v. 16.04.2019 - A 5 K 2488/18 -, juris unter Bezugnahme auf Staudinger, BGB, 2016, § 1675 Rdnr. 2; Erman, BGB, 15. Auflage 2017, § 1675 Rdnr. 1, m. w. N.).

Im Fall des damals minderjährigen Sohnes der Klägerin hat das Amtsgericht Erfurt dazu in seinem Beschluss vom 12.11.2015 () das Ruhen der elterlichen Sorge der allein sorgeberechtigten Kindesmutter festgestellt und einen Vormund bestellt. In den Gründen hat es u. a. dazu ausgeführt, dass der am .2001 in Aleppo/Syrien geborene Jugendliche am 03.10.2015 ohne Sorgeberechtigten nach Deutschland eingereist sei, zuletzt in Afrin/Syrien mit der Mutter und den Geschwister gelebt habe und der Vater bereits verstorben gewesen sei. Das zuständige Jugendamt Erfurt habe den Jugendlichen in Obhut genommen und es bestehe regelmäßiger telefonischer Kontakt des Jugendlichen zur Mutter. Gemäß § 1674 BGB sei festzustellen gewesen, dass die elterliche Sorge eines Elternteils ruhe, sofern ein Elternteil auf längere

Zeit die elterliche Sorge tatsächlich nicht ausüben könne. Es sei anerkannt, dass ein Auslandsaufenthalt mit schwierigen Verkehrsbedingungen und/oder politischen Verhältnissen ein tatsächliches Ausübungshindernis darstellt. Vorliegend komme der Jugendliche aus Syrien. Zwar bestehe Kontakt zur Kindesmutter, die Mutter spreche aber nur kurdisch. Darüber hinaus halte sie sich im Kriegsgebiet in Syrien auf. Die elterliche Sorge könne daher durch die Kindesmutter zurzeit nicht ausgeübt werden.

Somit ist bei der Klägerin gemäß § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 AsylG maßgeblich, dass sie weiter Inhaberin des elterlichen Sorgerechts gewesen ist, dieses aber wegen des tatsächlichen Ausübungshindernisses nur geruht hat. Deshalb hat sie einen, von ihrem damals minderjährigen Sohn, abgeleiteten Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 26 Abs. 3 und Abs. 5 AsylG.

3. Der Klage war danach mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 83 b Abs. 1 AsylG stattzugeben.

4. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 und Abs. 2 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: Läger

B e s c h l u s s :

Der Klägerin wird Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung ab Eingang der Prozesskostenhilfeunterlagen bei Gericht bewilligt. Ihr wird Rechtsanwalt Dr. Scheibenhof aus Erfurt beigeordnet.

G r ü n d e :

Gemäß § 166 VwGO in Verbindung mit § 114 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Die Klägerin ist bedürftig, denn sie hat glaubhaft gemacht, lediglich Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu beziehen. Der Klage auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sind nach dem im Prozesskostenhilfeverfahren anzuwendenden Prüfungsmaßstab nach den vorstehenden Urteilsgründen auch die erforderlichen Erfolgsaussichten beizumessen. Die antragsgemäße Entscheidung über die Beiordnung von Rechtsanwalt Dr. Scheibenhof aus Erfurt beruht auf § 173 VwGO in Verbindung mit § 121 Abs. 2 ZPO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.: Läger